



COMMERZBANK

Die Bank an Ihrer Seite



DEGI GLOBAL BUSINESS

Abwicklungsbericht zum 30. Juni 2017

Inhalt

5	Auf einen Blick	27	Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften
7	Tätigkeitsbericht	28	Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Vermögensaufstellung, Teil II)
7	Aktuelle Eckdaten		
8	Entwicklung des DEGI GLOBAL BUSINESS		
10	Portfoliostruktur		
14	Objektabgänge und -zugänge		
14	Vermietungssituation		
14	Leerstandskommentierung		
14	Desinvestitionsstrategie		
14	Fondsrendite		
15	Entwicklung des Mittelaufkommens		
15	Liquidität		
15	Ausschüttung		
15	Capital Gains Tax		
15	Risikoprofil		
16	Auslagerung durch die Commerzbank AG		
16	Ausblick		
17	Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung	29	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung
21	Entwicklung der Renditen	30	Ertrags- und Aufwandsrechnung
22	Entwicklung des Fondsvermögens	31	Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung
23	Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens	32	Verwendungsrechnung
24	Zusammengefasste Vermögensaufstellung	33	Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers
25	Immobilienverzeichnis (Vermögensaufstellung, Teil I)	34	Steuerliche Hinweise für inländische Anleger
		45	Besteuerungsgrundlagen
		50	Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn
		54	Gremien und Eigenkapitalausstattung
		55	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Auf einen Blick

Kennzahlen DEGI GLOBAL BUSINESS zum 30. Juni 2017

Kennzahlen zum Stichtag:

Fondsvermögen (netto)	12,4 Mio. €
Immobilienvermögen gesamt	4,8 Mio. €
davon direkt gehalten	0,0 Mio. €
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	4,8 Mio. €
Fondsobjekte gesamt	1
davon direkt gehalten	0
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	1
Auslandsanteil ^{1,2}	100,0 %
Europa ³	100,0 %
Vermietungsquote	
am Stichtag auf Basis der Bruttosollmiete ⁴	91,2 %
am Stichtag auf Basis der Nettosollmiete	91,6 %
durchschnittlich ⁵	91,2 %
Liquiditätsquote	58,0 %
Kreditquote nach § 80a Investmentgesetz (InvG)	0,0 %

Veränderungen im Berichtszeitraum:

Ankäufe von Objekten	0
Verkäufe von Objekten	0
davon abgegangen	0
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich) ⁶	0,0 Mio. €
Anlageerfolg (BVI-Rendite) ⁷	
für 1 Jahr	0,9 %
für 3 Jahre p. a.	-6,3 %
für 5 Jahre p. a.	-8,7 %
für 10 Jahre p. a.	-7,0 %
seit Auflage p. a.	-5,4 %

¹ Unter Ausland ist der außerdeutsche Raum zu verstehen.

² In die Berechnung der Quote fließen die Verkehrswerte der Immobilien-Gesellschaften gemäß der jeweiligen Beteiligungsquote ein (siehe Immobilienverzeichnis auf Seite 25 f.).

³ Ohne Deutschland.

⁴ Wesentliches Abgrenzungskriterium der Vermietungsquote auf Basis der Bruttosollmiete zur Vermietungsquote auf Basis der Nettosollmiete ist die explizite Berücksichtigung der Betriebskosten. Bei dieser Methode wird neben dem entgangenen Mietertrag für leer stehende Flächen auch ein Zuschlag für die anfallenden Betriebskosten berücksichtigt, die bei vermieteten Flächen auf den Mieter umgelegt werden können.

⁵ Die Durchschnittsquote wurde anhand der Bruttosollmiete errechnet.

⁶ Im Geschäftsjahres 2016 / 2017 (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017).

⁷ Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnung eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilscheinausgabe berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung) werden nicht berücksichtigt. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Veränderungen im Berichtszeitraum:

Total Expense Ratio (TER) ¹	1,22 %
Transaktionsabhängige Vergütung ²	0,00 %
Auszahlung am	27. April 2017
Auszahlung je Anteil	1,2500 €
einkommensteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	1,2452 €
steuerfrei/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	99,62 %
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ³	0,10 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ⁴	1,2452 €
steuerfrei/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	99,62 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ⁴	1,2452 €
steuerfrei/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	99,62 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ⁴	1,2452 €
steuerfrei/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	99,62 %
Auszahlung am	27. Oktober 2017
Auszahlung je Anteil	0,3000 €
einkommensteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,2400 €
steuerfrei/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	80,00 %
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ⁵	5,28 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ⁴	0,2400 €
steuerfrei/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	80,00 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ⁴	0,2400 €
steuerfrei/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	80,00 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ⁴	0,2400 €
steuerfrei/nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	80,00 %
Anteilwert/Ausgabepreis	3,71 €
Rücknahmepreis ab dem vollendeten 3. Jahr nach Erwerb	3,71 €
International Securities Identification Number (ISIN)	DE000A0ETSR6
Wertpapier-Kennnummer (WKN)	A0ETSR

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Commerzbank AG gemäß § 11 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

³ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag abgeltende Wirkung („Abgeltungssteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Zwischenausschüttung (ohne Kirchensteuer) höchstens 0,10 % bzw. 0,0013 EUR pro Anteil betragen.

⁴ Erläuterungen siehe Seite 34 ff.

⁵ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag abgeltende Wirkung („Abgeltungssteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Endausschüttung (ohne Kirchensteuer) höchstens 5,275 % bzw. 0,0158 EUR pro Anteil betragen.

Tätigkeitsbericht

Am 1. Juli 2014 ging das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank AG über. Die Commerzbank AG hat seitdem das Sondervermögen abzuwickeln und den hierbei erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger fortan durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/degi-global veröffentlicht.

Der vorliegende Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 (Berichtszeitraum). Neben der Endauszahlung für das Geschäftsjahr 2015/2016, die am 21. Oktober 2016 durchgeführt wurde, zahlte die Commerzbank AG im Berichtszeitraum am 27. April 2017 1,2500 Euro je Anteil, insgesamt 4,2 Mio. Euro, an die Anleger aus.

Am 27. Oktober 2017 werden weitere 0,3000 Euro je Anteil ausgezahlt. Dies entspricht einer Gesamtauszahlung von 1,0 Mio. Euro bzw. 8,1% des Nettofondsvermögens per 30. Juni 2017. Damit werden für das Geschäftsjahr 2016/2017 (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017) im Rahmen der Auszahlungen insgesamt 1,5500 Euro je Anteil bzw. 5,2 Mio. Euro ausgezahlt worden sein.

Die nächste Auszahlung an die Anleger ist dann spätestens für April 2018 vorgesehen. Die Höhe der Zahlung wird in Abhängigkeit von der bis dahin im Wesentlichen durch die letzte mögliche Immobilienveräußerung aufgebaute Liquidität und insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel noch festzulegen sein. Über die Höhe und das Datum der Auszahlung wird rechtzeitig auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-global informiert werden.

Die Methode der Auszahlungen dient dazu, sowohl professionellen Investoren wie auch Privatanlegern geordnete Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteilschein einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück, gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Aktuelle Eckdaten des DEGI GLOBAL BUSINESS

- Der DEGI GLOBAL BUSINESS erzielte im 1-Jahres-Zeitraum (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017) ein Anlageergebnis von 0,9%¹.
- Im Geschäftsjahr 2016/2017 (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017) wurde für den DEGI GLOBAL BUSINESS keine Immobilie oder Immobilien-Gesellschaft veräußert. Es befindet sich somit weiterhin eine Immobilie im Bestand des Fonds, die über eine Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft gehalten wurde.
- Das Netto-Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 19,0 Mio. Euro zum 30. Juni 2016 auf 12,4 Mio. Euro zum 30. Juni 2017.
- Der Auslandsanteil belief sich zum Stichtag auf 100,0% des Verkehrswerte-Volumens der Immobilien. Davon befanden sich 100,0% in Europa.
- Die Vermietungsquote des DEGI GLOBAL BUSINESS – berechnet auf Basis der Bruttosollmiete – lag zum Stichtag bei 91,2%, die Leerstandsquote somit bei 8,8%. Die durchschnittliche Vermietungsquote im Berichtszeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 betrug 91,2%.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 30. Juni 2017 auf 58,0%, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.

¹ Berechnungsmethode: siehe Seite 5, Fußnote 7.

Entwicklung des DEGI GLOBAL BUSINESS

Tabelle 1

		30. Juni 2017	30. Juni 2016	30. Juni 2015	30. Juni 2014
Immobilien	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	Mio. €	2,0	2,0	6,7	7,4
Liquiditätsanlagen	Mio. €	7,2	10,5	13,4	19,6
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	4,9	8,3	17,3	26,3
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	-1,7	-1,8	-4,2	-5,8
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	12,4	19,0	33,2	47,5
Anteilumlauf	Mio. Stück	3,4	3,4	3,4	3,4
Anteilwert / Ausgabepreis	€	3,71	5,66	9,89	14,14
Rücknahmepreis im 1. Jahr nach Erwerb	€	3,56	5,43	9,49	13,57
Rücknahmepreis im 2. Jahr nach Erwerb	€	3,60	5,49	9,59	13,72
Rücknahmepreis im 3. Jahr nach Erwerb	€	3,64	5,55	9,69	13,86
Rücknahmepreis ab dem vollendeten 3. Jahr nach Erwerb	€	3,71	5,66	9,89	14,14
Ausschüttung / Auszahlung je Anteil	€	0,3000	0,7500	0,6500	1,0000
Tag der Ausschüttung / Auszahlung		27. Oktober 2017	21. Oktober 2016	21. Oktober 2015	2. Oktober 2014
Auszahlungs- / Ertragsschein-Nr. ¹		18 ²	16 ³	14 ⁴	12

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A0ETSR6 / Wertpapier-Kennnummer (WKN): A0ETSR

¹ Bei den Auszahlungs- / Ertragsschein-Nummern handelt es sich um die laufende Hochzählung der bisher erfolgten Auszahlungen / Ausschüttungen.

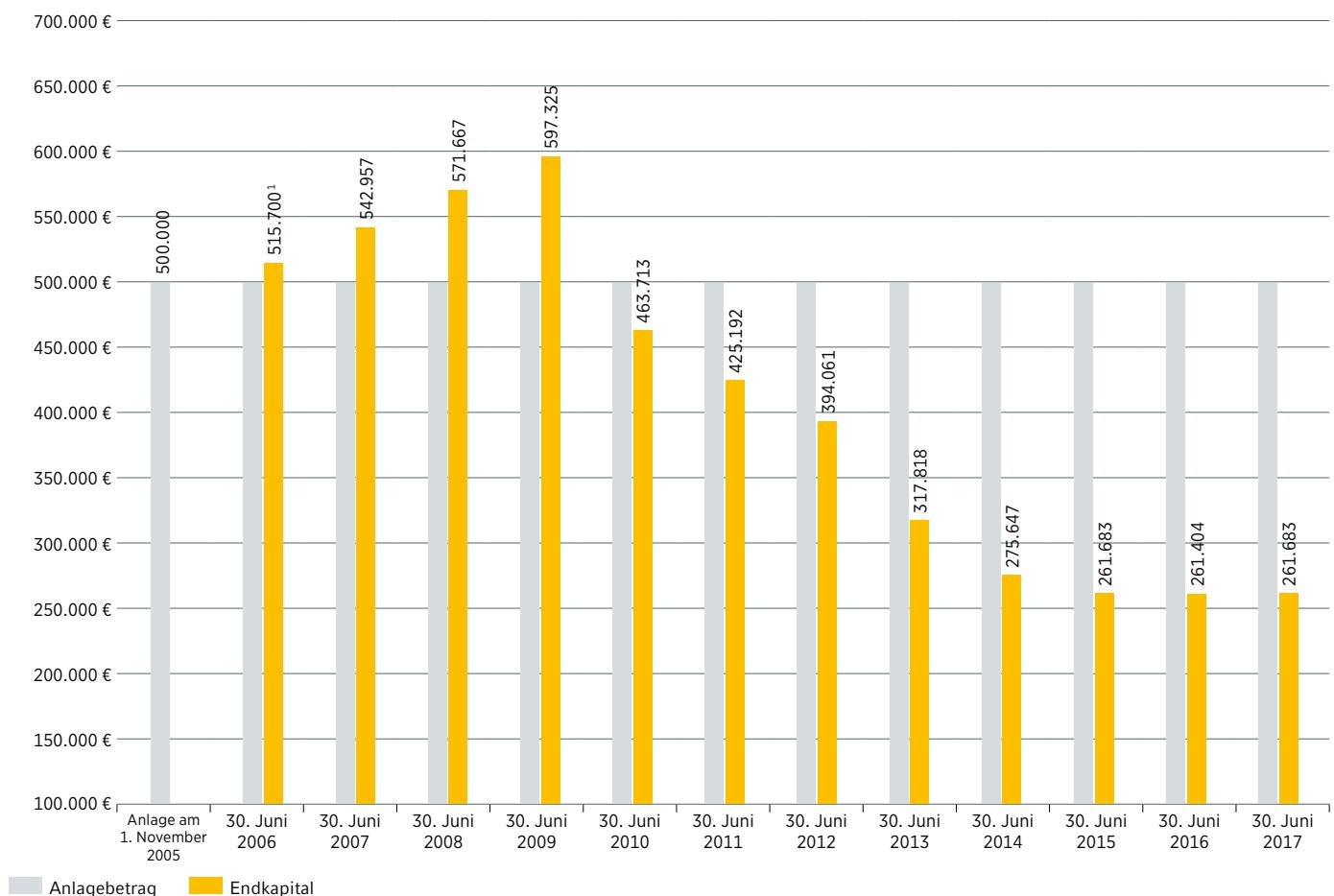
² Die Ertragsschein-Nummer 17 wurde der am 27. April 2017 stattgefundenen Auszahlung zugewiesen.

³ Die Ertragsschein-Nummer 15 wurde der am 27. April 2016 stattgefundenen Auszahlung zugewiesen.

⁴ Die Ertragsschein-Nummer 13 wurde der am 22. April 2015 stattgefundenen Auszahlung zugewiesen.

Abbildung 1

Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 500.000 € seit Auflage



¹ Wertentwicklung im Rumpf-Geschäftsjahr 2005 / 2006 vom 1. November 2005 (Tag der Auflage des DEGI GLOBAL BUSINESS) bis 30. Juni 2006 (8-Monats-Zeitraum).

Portfoliostruktur

Geografische Verteilung des Immobilienvolumens inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 2

Anteil am Verkehrswerte-Volumen. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.

Länder/Staaten	Anteil am Verkehrswerte- Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
Kroatien	100,0	4.800.000,00	1

Stand: 30. Juni 2017

Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienbestandes (auf Basis der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer) inkl. Immobilien-Gesellschaften, gestaffelt nach Verkehrswerte-Volumen

Abbildung 3

Anteil am Verkehrswerte-Volumen; ohne die im Bau/Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.

Altersstruktur	Anteil am Verkehrswerte- Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
<= 5 Jahre	-	-	-
5 <= 10 Jahre	-	-	-
10 <= 15 Jahre	100,0	4.800.000,00	1
15 <= 20 Jahre	-	-	-
> 20 Jahre	-	-	-

Stand: 30. Juni 2017

Größenklassen der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 4

**Anteil am Verkehrswerte-Volumen; ohne die im Bau / Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke.
Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien werden entsprechend der Beteiligungsquote am Verkehrswert berücksichtigt.**

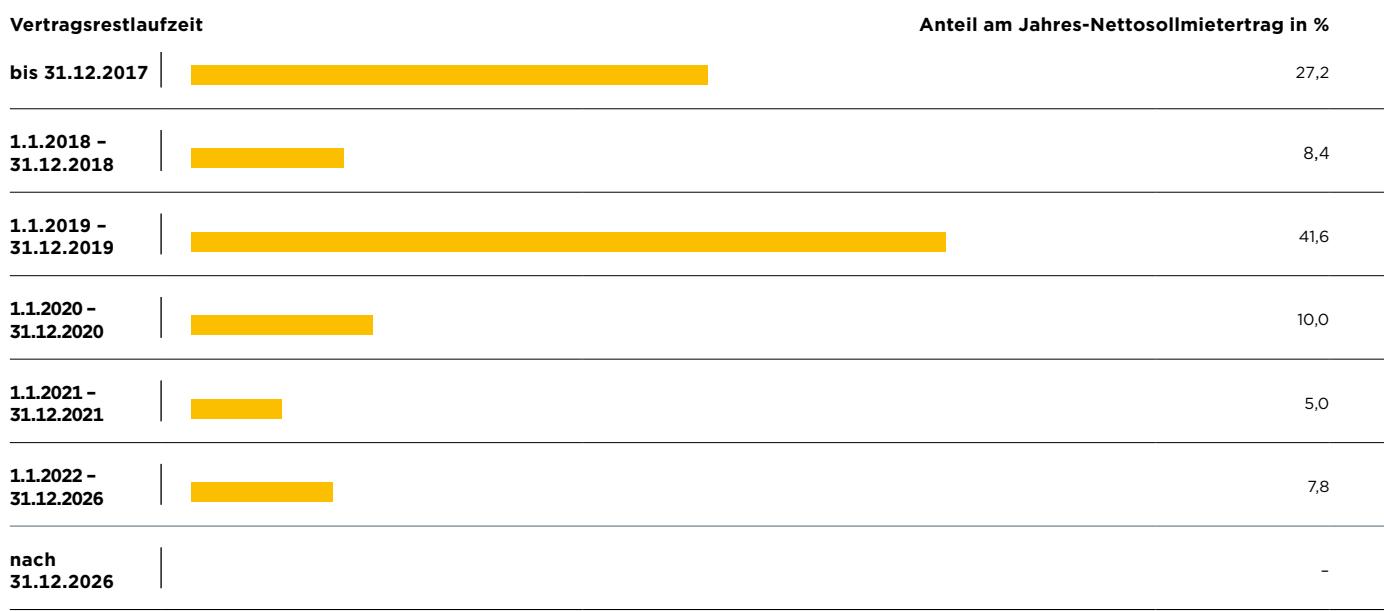
Objektgröße	Anteil am Verkehrswerte- Volumen in %	Verkehrswert in €	Anzahl
0 <= 10 Mio. €	100,0	4.800.000,00	1
10 <= 25 Mio. €	-	-	-
25 <= 50 Mio. €	-	-	-
50 <= 100 Mio. €	-	-	-
100 <= 150 Mio. €	-	-	-
150 <= 200 Mio. €	-	-	-
> 200 Mio. €	-	-	-

Stand: 30. Juni 2017

Restlaufzeiten der Mietverträge

Abbildung 5

Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag aller vermieteten Mieteinheiten

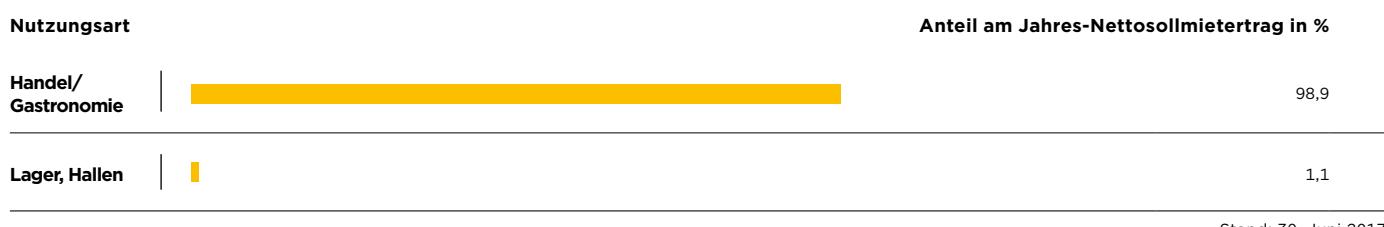


Stand: 30. Juni 2017

Nutzungsarten der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften

Abbildung 6

Anteil am Jahres-Nettosollmietertrag aller Mieteinheiten

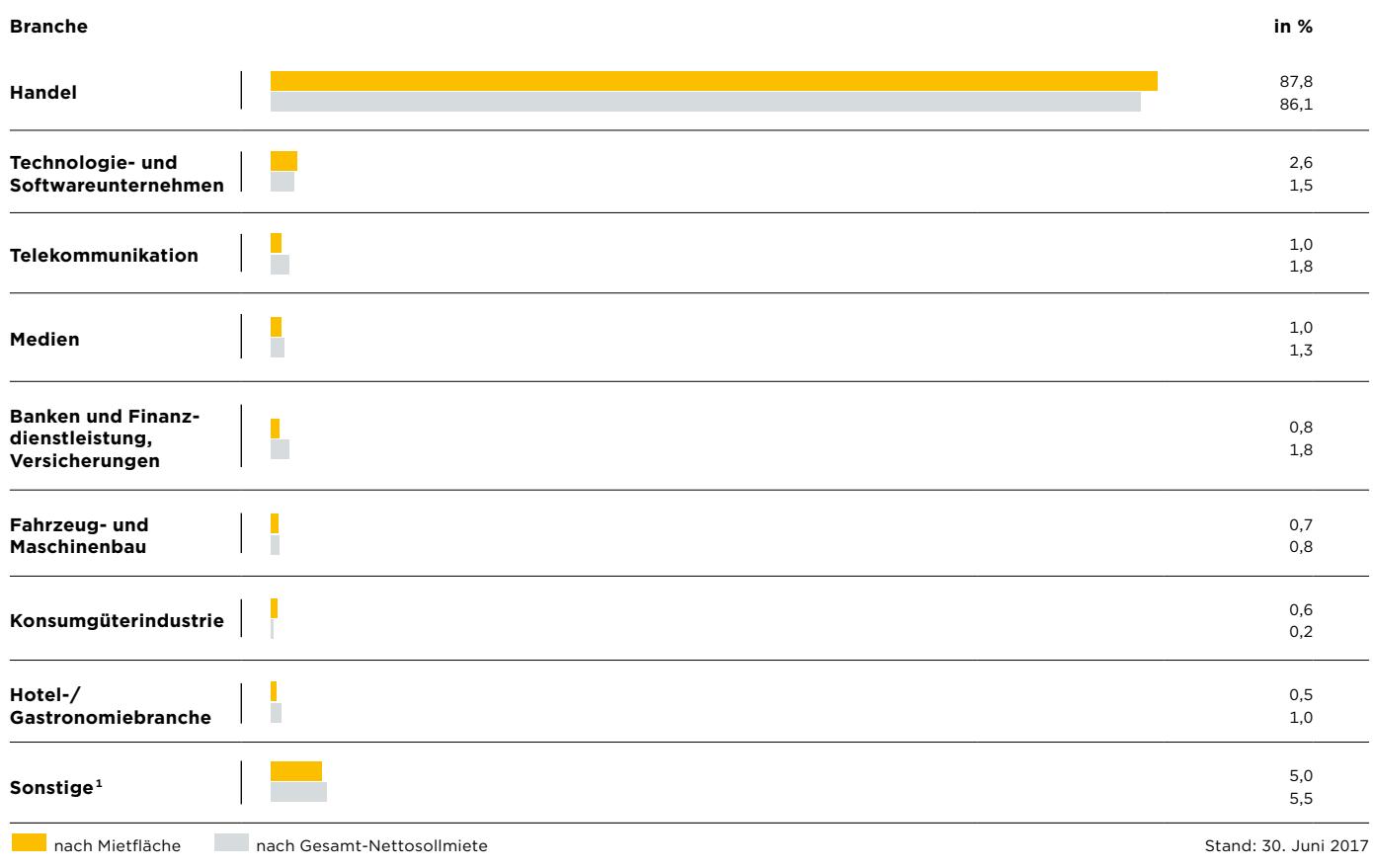


Stand: 30. Juni 2017

Branchenverteilung der Mieter

Abbildung 7

Bezogen auf die Jahres-Nettosollmiete



¹ Darin enthalten sind unter anderem sonstige und freiberufliche Dienstleister und sonstiges Gewerbe.

Objektabgänge im Berichtszeitraum

Keine

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine

Vermietungssituation

Die Vermietungsquote des DEGI GLOBAL BUSINESS, berechnet anhand der Bruttosollmiete, belief sich zum 30. Juni 2017 auf 91,2%. Legt man die Nettosollmiete zugrunde, so ergibt sich ein Wert von 91,6%. Im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2016/2017 wies die Vermietungsquote einen Wert von 91,2% auf.

Leerstandskommentierung

Nachfolgend wird die letzte verbliebene Immobilie des DEGI GLOBAL BUSINESS aufgeführt, bei der am 30. Juni 2017 mehr als ein Drittel der Bruttosollmiete infolge Leerstands nicht erzielt wurde oder der Objektleerstand mehr als 2,5% der Bruttosollmiete des gesamten Fonds ausmachte.

Kroatien

Zagreb-Jankomir, Škorpikova 34

(Anteil des Leerstands im Objekt: 8,8%
Anteil des Leerstands im Fonds: 8,8%)

Für das Einkaufszentrum in Zagreb befinden wir uns weiterhin in der Vermietung der restlichen leer stehenden Flächen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr betrug die Neuvermietungsleistung insgesamt 17,2%. Die Leerstandsquote wurde von 9,0% auf 8,8% per 30. Juni 2017 leicht gesenkt.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmandat der Aberdeen Asset Management Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI GLOBAL BUSINESS endete am 30. Juni 2014. Es waren zu diesem Zeitpunkt zwei Immobilien im DEGI GLOBAL BUSINESS verblieben. Die Depotbank des Fonds, die

Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des DEGI GLOBAL BUSINESS. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des DEGI GLOBAL BUSINESS wurden durch die Commerzbank an die Aberdeen Asset Management Deutschland AG übertragen. Zielsetzung ist es, die verbliebene Immobilien-Gesellschaft bzw. Immobilie zu veräußern und unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung das Fonds Kapital an die Anleger auszuzahlen.

Fondsrendite

Eine detaillierte Darstellung der Renditezahlen („Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017“) finden Sie auf Seite 17 dieses Berichts. Dort finden Sie umfassende Informationen über die Zusammensetzung der Fondsrendite.

Der Bruttoertrag aus Immobilien / Sonstiges beträgt 34,8% und bezieht sich auf das durchschnittliche direkt und indirekt gehaltene Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) im Betrachtungszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017. Abzüglich des Bewirtschaftungsaufwands (-27,4%) ergibt sich der Nettoertrag in Höhe von 7,4%. Das Ergebnis vor Darlehensaufwand in Höhe von 3,3% setzt sich aus der Summe dieses Nettoertrags und der Wertänderung (-4,1%) zusammen.

Nach Berücksichtigung der Währungsänderung (0,3%) ergibt sich ein Gesamtergebnis in Fondswährung in Höhe von 3,6%.

Unter Berücksichtigung der Liquiditätsrendite in Höhe von 0,0%, die mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 64,2% des Netto-Fondsvermögens erzielt wurde, ergibt sich eine Fondsrendite vor Abzug der Fonds Kosten in Höhe von 1,3%.

Das Anlageergebnis des DEGI GLOBAL BUSINESS lag nach Abzug der Fonds Kosten für den Betrachtungszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 bei 0,9 %¹.

Seit Auflegung im November 2005 bis zum Stichtag 30. Juni 2017 beträgt die Rendite des DEGI GLOBAL BUSINESS -47,7% bzw. -5,4% p.a.¹

Weitere Renditekennzahlen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 21 dieses Berichts.

¹ Berechnungsmethode: siehe Seite 5, Fußnote 7.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der DEGI GLOBAL BUSINESS verfügte zum 30. Juni 2017 über Liquiditätsanlagen in Höhe von 7,2 Mio. Euro¹. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Stichtag auf 58,0%. Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraumes ausschließlich in Bankguthaben (7,2 Mio. Euro) angelegt. Die Liquiditätsrendite zum 30. Juni 2017 beträgt 0,0%.

Die liquiden Mittel des Fonds sind grundsätzlich für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Im Rahmen der Abwicklung des DEGI GLOBAL BUSINESS ist allerdings die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherzustellen: So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung der Fondsimmobilien die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z.B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen worden sind oder eingegangen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide.

Wegen des vorstehend skizzierten Liquiditätsbedarfs werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt.

Ausschüttung

Am 27. April 2017 erfolgte eine Auszahlung in Höhe von 1,2500 Euro pro Anteil.

Die Endauszahlung am 27. Oktober 2017 beträgt 0,3000 Euro pro Anteil. Der Anteilpreis wird am Auszahlungstag um den Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Damit werden für das Geschäftsjahr 2016 / 2017 insgesamt 1,5500 Euro je Anteil an die Anleger ausgezahlt worden

sein. Diese Gesamtauszahlung teilt sich in eine Ausschüttung in Höhe von 0,0578 Euro je Anteil und 1,4922 Euro je Anteil investmentrechtliche Substanzauszahlung auf.

Detaillierte Informationen zur Zwischenauszahlung und zur Endauszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger finden Sie auf den Seiten 34 ff. dieses Abwicklungsberichtes.

Capital Gains Tax

Für das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS werden, sofern notwendig, Rückstellungen für latente Steuern auf (etwaige) ausländische Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) gebildet.

Darüber hinaus sind, sofern notwendig, Rückstellungen für potenzielle zukünftige Veräußerungsgewinnsteuern bei indirekt gehaltenen Immobilien bzw. mögliche Kaufpreisabschläge auf die Anteile an Immobilien-Gesellschaften aufgrund von in den Immobilien-Gesellschaften vorhandenen Steuerlatenzen gemäß § 27 Abs. 2 InvRBV gebildet worden.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Hierunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie oder Beteiligungsgesellschaft, verstanden. Sie haben sich im Rahmen der Finanzkrise deutlich erhöht und betreffen sowohl die Werthaltigkeit der Immobilieninvestitionen als auch die Verkaufspreise.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens DEGI GLOBAL BUSINESS werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäfts- bzw. Vertragspartnern verstanden. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmiete stellt in der Regel das bedeutendste Ausfallrisiko für das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS dar.

¹ Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entspricht, so unterliegt das Immobilien-Sondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Der DEGI GLOBAL BUSINESS war im Berichtszeitraum in Kroatien und damit außerhalb der Eurozone investiert.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des DEGI GLOBAL BUSINESS im Geschäftsjahr 2016/2017 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung von Fondskapital an die Anleger. Vor diesem Hintergrund hat das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS im Berichtszeitraum ein hohes Liquiditätsrisiko aufgewiesen.

Zinsänderungsrisiken

Ein Immobilienfonds ist durch Zinsrisiken dann betroffen, wenn sich das Finanzierungsniveau für die Immobilien deutlich erhöht. Zudem spielen Zinsrisiken bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens DEGI GLOBAL BUSINESS wurde durch die regelmäßigen Ausschüttungen an die Anleger im Berichtszeitraum der Anteil des Bankguthabens und damit das direkte Zinsänderungsrisiko weiter reduziert.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen DEGI GLOBAL BUSINESS war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapitalanlagegesellschaft und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung der zu veräußernden Vermögensgegenstände bedient sich die Commerzbank AG seit dem 1. Juli 2014 der Dienste der Aberdeen Asset Management Deutschland AG als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der Aberdeen Asset Management Deutschland AG wird von der Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung bestritten, sodass sich hierdurch keine Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Neben der zukünftigen Auszahlung der Liquidität unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel konzentrieren sich die Anstrengungen der Commerzbank AG auf die Veräußerung der verbliebenen Immobilie bzw. Immobilien-Gesellschaft.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im September 2017

Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung

Tabelle 2

**Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017
(nach Kapitaleinsatz gewichtete Teilergebnisse des Immobilien-/Sonstigen Vermögens und Liquiditätsanlagen)**

in %	Gesamt Fonds ¹
I. Immobilien / Sonstiges	
Bruttoertrag	34,8²
Bewirtschaftungsaufwand	-27,4²
Nettoertrag	7,4²
Wertänderungen	-4,1²
Ausländische Ertragsteuern	0,0²
Ausländische latente Steuern	0,0²
Ergebnis vor Darlehensaufwand	3,3²
Ergebnis nach Darlehensaufwand	3,3³
Währungsänderung	0,3^{3,4}
Gesamtergebnis in Fondswährung	3,6⁵
II. Liquidität	
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	1,3^{6,7}
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	0,9

¹ Die während des Geschäftsjahres 2016 / 2017 indirekt gehaltene Immobilie in Kroatien wurde entsprechend der Beteiligungsquote dargestellt.

² Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittlich direkt und indirekt gehaltene Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen).

³ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche direkt und indirekt gehaltene eigenkapitalfinanzierte Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen).

⁴ Währungskursveränderungen und Kosten der Kurssicherung.

⁵ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Anteil des direkt und indirekt gehaltenen Immobilienvermögens / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) von 35,8 % des Fondsvermögens.

⁶ Die Kennzahl ist bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds.

⁷ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 64,2 % des Fondsvermögens.

⁸ Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen.

Tabelle 3

**Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017
(Durchschnittszahlen)¹**

in Tsd. €	Gesamt Fonds ²
Immobilien / Sonstiges	
Über Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gehaltene Immobilien insgesamt	5.851,4
davon eigenkapitalfinanziert	5.851,4
davon fremdfinanziert (Kreditvolumen)	0,0
Liquidität	
	10.500,9
Fondsvermögen (netto)³	
	16.352,3

¹ Die Durchschnittszahlen für das Geschäftsjahr 2016 / 2017 (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017) wurden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.

² Die während des Geschäftsjahres 2016 / 2017 indirekt gehaltene Immobilie in Kroatien wurde entsprechend der Beteiligungsquote dargestellt.

³ Das Fondsvermögen (netto) ergibt sich aus der Addition von eigenkapitalfinanzierten Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) und Liquidität.

Tabelle 4

Informationen zu Wertänderungen im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017

in Mio. €	Gesamt Fonds ¹
Gutachterliche Verkehrswerte Portfolio	4,8 ²
Gutachterliche Bewertungsmieten Portfolio	2,0
Positive Wertänderungen laut Gutachten	0,0
Sonstige positive Wertänderungen	0,2
Negative Wertänderungen laut Gutachten	- 0,2
Ausländische latente Steuern	0,0
Sonstige negative Wertänderungen	0,0
Wertänderungen laut Gutachten	- 0,2
Sonstige Wertänderungen	0,2

¹ Die während des Geschäftsjahres 2016 / 2017 indirekt gehaltene Immobilie in Kroatien wurde entsprechend der Beteiligungsquote dargestellt.

² Der in der Vermögensaufstellung ausgewiesene Gesamtwert der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften in Höhe von 2,0 Mio. Euro entspricht dem Netto-Vermögen der Gesellschaft. Die Differenz zwischen dem gutachterlichen Verkehrswert zum Stichtag 30. Juni 2017 und dem gesamten Beteiligungswert in Höhe von - 2,8 Mio. Euro stellt eine weitere Bilanzposition in der Gesellschaft dar.

Tabelle 5

Vermietungsinformationen zum 30. Juni 2017

in %	Gesamt Fonds ¹
Jahresmiettertrag	
Handel / Gastronomie	90,1
Lager, Hallen	1,1
Jahresmiettertrag insgesamt	91,2

¹ Bezogen auf die gesamte Nettosollmiete entsprechend der Beteiligungsquote aus der indirekt gehaltenen Immobilie.

Tabelle 6

Informationen zum Leerstand zum 30. Juni 2017

in %	Gesamt Fonds ¹
Leerstand	
Handel / Gastronomie	8,8
Vermietungsquote (auf Basis der Bruttosollmiete)	
	91,2

¹ Bezogen auf die gesamte Bruttosollmiete entsprechend der Beteiligungsquote aus der indirekt gehaltenen Immobilie.

Tabelle 7

Restlaufzeiten der Mietverträge zum 30. Juni 2017

in %	Gesamt Fonds ¹
2017	27,2
2018	8,4
2019	41,6
2020	10,0
2021	5,0
2022	0,0
2023	0,0
2024	0,0
2025	0,0
2026	7,8
2027 +	0,0
	100,0

¹ Bezogen auf die gesamte Nettosollmiete entsprechend der Beteiligungsquote aus der indirekt gehaltenen Immobilie.

Entwicklung der Renditen

Tabelle 8

Renditekennzahlen – vergleichende Übersicht der letzten vier Geschäftsjahre nach Kapitaleinsatz gewichtete Teilergebnisse des Immobilien- / Sonstigen Vermögens und Liquiditätsanlagen

in %	30. Juni 2017	30. Juni 2016	30. Juni 2015	30. Juni 2014
I. Immobilien / Sonstiges				
Bruttoertrag ¹	34,8	18,7	14,6	- 0,8
(davon Veräußerungsergebnis)	(0,0)	(- 0,1)	(0,0)	(- 9,6)
Bewirtschaftungsaufwand ¹	- 27,4	- 15,4	- 13,1	- 6,8
Nettoertrag ¹	7,4	3,3	1,5	- 7,6
Wertänderungen ¹	- 4,1	- 2,6	- 38,0	- 13,8
Ausländische Ertragsteuern ¹	0,0	0,0	0,0	0,2
Ausländische latente Steuern ¹	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis vor Darlehensaufwand ¹	3,3	0,7	- 36,5	- 21,2
Ergebnis nach Darlehensaufwand ²	3,3	0,7	- 36,5	- 26,4
Währungsänderung ^{2,3}	0,3	0,3	- 0,2	0,0
Gesamtergebnis in Fondswährung	3,6	1,0	- 36,7	- 26,4
Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Anteil des direkt und indirekt gehaltenen Immobilienvermögens / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) von	35,8	53,8	55,9	74,5
II. Liquidität⁴				
Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil am Fondsvermögen von	0,0	0,0	0,0	- 0,1
	64,2	46,2	44,1	25,5
III. Ergebnis gesamter Fonds⁵				
vor Abzug der Fondskosten	1,3	0,5	- 20,6	- 19,7
IV. Ergebnis gesamter Fonds⁵				
nach Abzug der Fondskosten	0,9	- 0,5	- 23,2	- 21,2

¹ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittlich direkt und indirekt gehaltene Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) im jeweiligen Geschäftsjahr.

² Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittlich direkt und indirekt gehaltene eigenkapitalfinanzierte Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) im jeweiligen Geschäftsjahr.

³ Währungskursveränderungen und Kosten der Kurssicherung.

⁴ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr.

⁵ Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im jeweiligen Geschäftsjahr.

Entwicklung des Fondsvermögens

Tabelle 9

	in €	in €
Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		19.014.187,15
Ausschüttung / Auszahlung für das Vorjahr		- 2.517.399,81
Zwischenauszahlung		- 4.195.666,36
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich)		0,00
Ertrags- / Aufwandsausgleich		0,00
Ordentlicher Nettoertrag		85.870,78
Realisierte Gewinne		15.583,95
Realisierte Verluste		0,00
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		215.735,05
(davon in Fremdwährung:		0,00)
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		- 200.000,00
(davon in Fremdwährung:		- 16.654,65)
Währungskursveränderung		21.952,91
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		12.440.263,67

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

Bei der Ausschüttung/Auszahlung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgeschütteten Betrag.

Zusätzlich zu der Ausschüttung/Auszahlung für das Vorjahr wurde unterjährig eine Zwischenauszahlung getätigt. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilsverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilsrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung im Geschäftsjahr angerechnet.

Im Berichtszeitraum (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017) fand kein Mittelumsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Zusammenhang mit der Auflösung des Sondervermögens ausgesetzt war.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Gewinne und Verluste stellen die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten bei Immobilien sowie den Unterschied zwischen Ankaufskursen und den Kursen bei Verkauf bzw. Fälligkeit von Liquiditätsanlagen dar.

Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen.

Die Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne sowie die Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aus Wertfortschreibungen und Veränderungen der Verkehrswerte im Geschäftsjahr.

Bei Währungskursveränderung ist die Differenz der Bewertung der Vermögensgegenstände in Fremdwährung zum Kurs zu Beginn und ohne das Ergebnis der Wertfortschreibungen zum Kurs am Ende der Berichtsperiode angegeben. Das Ergebnis der Wertfortschreibungen ist, bewertet mit dem Berichtsperiodenendkurs, in der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bei Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und Liquiditätsanlagen enthalten.

Des Weiteren werden hier Gewinne und Verluste aus der Abwicklung laufender Transaktionen über Fremdwährungsverrechnungskonten berücksichtigt.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 10

zum 30. Juni 2017	in €	Anteil am Fondsvermögen in %	davon in Fremdwährung in €
I. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (siehe Seiten 25 – 26)			
1. Mehrheitsbeteiligungen	2.020.241,78	16,2	1.388.856,23
Summe der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	2.020.241,78	16,2	1.388.856,23
II. Liquiditätsanlagen			
1. Bankguthaben	7.217.990,63	58,0	6,99
Summe der Liquiditätsanlagen	7.217.990,63	58,0	6,99
III. Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften	2.400.000,00	19,3	0,00
2. Zinsansprüche	1.052.429,41	8,5	0,00
3. Andere	1.431.159,71	11,5	0,00
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände	4.883.589,12	39,3	0,00
Summe I. – III.	14.121.821,53	113,5	1.388.863,22
IV. Verbindlichkeiten aus			
1. anderen Gründen	20.954,51	0,2	0,00
Summe der Verbindlichkeiten	20.954,51	0,2	0,00
V. Rückstellungen	1.660.603,35	13,3	0,00
Summe IV. – V.	1.681.557,86	13,5	0,00
VI. Fondsvermögen	12.440.263,67	100,0	

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2017, Teil I: Immobilienverzeichnis

Tabelle 11

I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung

	Kroatien
Laufende Nummer	1
Objektname	-
PLZ	10090
Ort	Zagreb-Jankomir
Straße / Nr.	Škorpikova 34
Internetadresse	-
Immobilieninformationen	
Objektart / Hauptnutzungsart	E
Art der Nutzung ¹	in % der Mietfläche
Geschosszahl	1-2
Erwerbsdatum der Beteiligung	im Bestand seit 6 / 2006
Übergang Nutzen und Lasten	6 / 2006
Bau- / Umbaujahr	2002
Restnutzungsdauer ²	in Jahren 36
Grundstücksgröße (direktes Eigentum)	in m ² 0
Grundstücksgröße (Teileigentumsfläche)	in m ² 40.762
Grundstücksgröße (Erbbaufäche)	in m ² 0
Nutzfläche Gewerbe	in m ² 15.616
Nutzfläche Wohnen	in m ² 0
Ausstattungsmerkmale	
Garage / Stellplätze	Ja
Klimaanlage	Ja
Lift	Nein

¹ Es erfolgt keine Aufteilung bei einem Mietanteil der Hauptnutzungsart über 75 %.

² Auf Basis des letzten Gutachtens des jeweiligen Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 30. Juni 2017.

Objektart:

E = Einkaufszentrum

Tabelle 11 (Fortsetzung)

I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung

Kroatien		
Laufende Nummer		1
Objektname		-
PLZ		10090
Ort		Zagreb-Jankomir
Straße / Nr.		Škorpikova 34
Internetadresse		-
Vermietungsinformationen		
Vermietungsquote ¹	in %	91,2
Restlaufzeiten der Mietverträge	in Jahren	2,4
Auslaufende Mietverträge im Geschäftsjahr 2018 ²	in %	35,6
Mietertrag im Geschäftsjahr 2017 ²	in Tsd. €	-
Prognostizierter Mietertrag im Geschäftsjahr 2018 ²	in Tsd. €	-
Prognostizierter Mietertrag im Geschäftsjahr 2018 inkl. Leerstand ²³	in Tsd. €	-
Gutachterinformationen		
Gutachterliche Bewertungsmiete ⁴	in Tsd. €	2.024,7
Gutachterlicher Verkehrswert ⁴	in Tsd. €	4.800,0
Investitionsinformationen		
Investitionsart		indirekt
Fremdkapitalquote	in %	-
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote		
Beteiligungsquote	in %	100,00000
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	4.800,0
Gesellschaft		DEGI Jankomir d.o.o. ⁴
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Zagreb
Gesellschaftskapital		20.000,00 HRK
Gesellschafterdarlehen		2.400.000,00 €
Wertansatz in Vermögensaufstellung		2.020.241,78 €

¹ Bezogen auf die Jahres-Bruttosollmiete der Immobilie per 30. Juni 2017.² Aufgrund der Richtlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. unterbleibt zum Schutz der Mieter der Ausweis der mietbezogenen Daten, sofern mehr als 75 % der Mieteinnahmen des Objekts von einem Mieter stammen oder die Zahl der Mieter weniger als fünf beträgt.³ d.o.o. = društvo s ograničenom odgovornošću (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).⁴ Auf Basis des letzten Gutachtens des jeweiligen Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 30. Juni 2017.

Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

Tabelle 12

im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017

I. Käufe ¹
keine
II. Verkäufe ²
keine

¹ Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum zugegangenen Immobilien.

² Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum abgegangenen Immobilien.

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2017, Teil II:

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Tabelle 13

	Anteil am in € Fondsvermögen in %	davon in Fremdwährung in €
III. Sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften	2.400.000,00	19,3
2. Zinsansprüche	1.052.429,41	8,5
3. Andere	1.431.159,71	11,5
Summe Sonstige Vermögensgegenstände	4.883.589,12	39,3
IV. Verbindlichkeiten aus		
1. Anderen Gründen	20.954,51	0,2
Summe der Verbindlichkeiten	20.954,51	0,2
V. Rückstellungen	1.660.603,35	13,3
Summe IV. – V.	1.681.557,86	13,5
Fondsvermögen	12.440.263,67	100,0
Anteilwert	3,71 €	
Umlaufende Anteile	3.356.533,086 Stück	

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

1. Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden zu dem um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs (Morning-Fixing von Thomson Reuters) in Euro taggleich umgerechnet.

Devisenmittelkurse per 30.06.2017:

Kroatischer Kuna (HRK)	1 HRK = 0,13496 €	1 € = 7,4095 HRK
US-Dollar (USD)	1 USD = 0,87627 €	1 € = 1,1412 USD

2. Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Nominalwert angesetzt, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen verminderte sich im Berichtszeitraum (1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017) von 19,0 Mio. Euro auf 12,4 Mio. Euro. Es wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Bei einem Anteilumlauf von 3.356.533,086 Stück errechnet sich zum 30. Juni 2017 ein Anteilwert in Höhe von 3,71 Euro.

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Im Geschäftsjahr war der Fonds an einer Immobilien-Gesellschaft beteiligt. Der Gesamtwert der Beteiligung betrug zum Berichtsstichtag 2,0 Mio. Euro.

Detaillierte Angaben zu der Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf den Seiten 25 - 26.

Liquiditätsanlagen

Die Liquiditätsanlagen betragen zum Berichtsstichtag 7,2 Mio. Euro und bestehen aus Bankguthaben. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen beläuft sich damit auf 58,0 %.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen zum Berichtsstichtag 4,9 Mio. Euro.

Darin enthalten sind Forderungen an die Immobilien-Gesellschaft in Höhe von 2,4 Mio. Euro aufgrund der Vergabe eines Gesellschafterdarlehens an die „DEGI Jankomir d.o.o.“.

Die Zinsansprüche in Höhe von 1,1 Mio. Euro stehen im Zusammenhang mit dem Gesellschafterdarlehen.

Bei dem Posten Andere in Höhe von 1,4 Mio. Euro handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus dem Verkauf der Immobilien-Gesellschaften DEGI Kirchberg S.A. (1,2 Mio. Euro) sowie des Objekts Bad Homburg (0,2 Mio. Euro).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus anderen Gründen werden zum 30. Juni 2017 in Höhe von 21 Tsd. Euro ausgewiesen.

Rückstellungen

Es bestehen zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von 1,7 Mio. Euro.

Die Rückstellungen wurden insbesondere für Bauleistungen (1,6 Mio. Euro) sowie für sonstige Kosten (0,1 Mio. Euro) gebildet.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Tabelle 14

für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017		in €	davon in Fremdwährung in €	davon in Fremdwährung in €
I. Erträge				
1. Sonstige Erträge		242.735,30		0,00
2. Erträge aus Immobilien		119.463,32		0,00
Summe der Erträge		362.198,62		0,00
II. Aufwendungen				
1. Betriebsaufwandskosten		50.614,12		0,00
a) davon Sonstige Kosten		50.614,12		0,00
2. Verwaltungsvergütung		82.184,25		0,00
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		74.400,00		0,00
4. Sonstige Aufwendungen		69.129,47		0,00
davon Sachverständigenkosten		5.485,90		0,00
Summe der Aufwendungen		276.327,84		0,00
III. Ordentlicher Nettoertrag		85.870,78		0,00
Veräußerungsgeschäfte				
1. Realisierte Gewinne				
a) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		15.583,95		0,00
Summe der realisierten Gewinne		15.583,95		0,00
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		15.583,95		0,00
Ertrags- / Aufwandsausgleich (bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)		0,00		0,00
IV. Ergebnis des Geschäftsjahres		101.454,73		0,00
Total Expense Ratio (TER)¹ (Gesamtkostenquote)		1,22 %		
Transaktionsabhängige Vergütung²		0,00 %		

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Commerzbank AG gemäß § 11 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Erträge Die Summe der Erträge verminderte sich von 0,5 Mio. Euro im Vorjahr um 0,1 Mio. Euro auf 0,4 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2017.

Sonstige Erträge Die Sonstigen Erträge in Höhe von 0,2 Mio. Euro betreffen im Wesentlichen Zinserträge aus Gesellschafterdarlehen.

Erträge aus Immobilien Ausgewiesen werden periodenfremde Erträge in Höhe von 0,1 Mio. Euro.

Aufwendungen Im Geschäftsjahr sind Aufwendungen in Höhe von 0,3 Mio. Euro angefallen.

Bewirtschaftungskosten Die auf die Mieter nicht umlegbaren Bewirtschaftungskosten betreffen sonstige Kosten.

Verwaltungsvergütung Die Vergütung der Fondsverwaltung beträgt 0,1 Mio. Euro und entspricht derzeit 0,5 % des durchschnittlichen Fondsvermögens des Berichtszeitraumes. Aus der Verwaltungsvergütung werden mehrere Dienstleister von der Commerzbank AG bezahlt. Die Commerzbank AG hat die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH beauftragt, Beratungsleistungen bei der Abwicklung des Sondervermögens zu erbringen. Die an die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH zu zahlende Vergütung entrichtet die Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Vergütung. Die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH ist ein mit der Depotbank im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen. Über Ergebnisabführungsverträge fließt die vorgenannte Vergütung der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH letztlich der Commerzbank AG zu.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten Die Kosten für die Abschlussprüfung und Veröffentlichungskosten betragen 0,1 Mio. Euro.

Sonstige Aufwendungen Die sonstigen Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr 0,1 Mio. Euro.

Ordentlicher Nettoertrag Der ordentliche Nettoertrag in Höhe von 0,1 Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften stellt die Summe der realisierten Gewinne und die Summe der realisierten Verluste dar. Das Veräußerungsergebnis beträgt im Geschäftsjahr insgesamt 16 Tsd. Euro.

Ertrags-/Aufwandsausgleich Der Ertrags- bzw. Aufwandsausgleich ist der Saldo aus dem Wert der Erträge bzw. Aufwendungen, der vom Anteilerwerber im Ausgabepreis als Ausgleich für aufgelaufene Erträge bzw. Aufwendungen gezahlt oder vom Fonds bei Anteilrücknahme im Rücknahmepreis vergütet wird.

Ergebnis des Geschäftsjahrs Das Ergebnis des Geschäftsjahrs in Höhe von 0,1 Mio. Euro ergibt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften.

Verwendungsrechnung zum 30. Juni 2017

Tabelle 15

in €	insgesamt	je Anteil
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	101.454,73	0,0302
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	92.548,26	0,0276
II. Zur Ausschüttung verfügbar		194.002,99
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG ¹	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung		194.002,99
1. Zwischenaußschüttung am 27. April 2017	194.002,99	0,0578
a) Barausschüttung	194.002,99	0,0578
2. Endausschüttung am 27. Oktober 2017	0,00	0,0000
a) Barausschüttung	0,00	0,0000

¹ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr, des Ergebnisses des Geschäftsjahres in Höhe von 0,1 Mio. Euro und der Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,1 Mio. Euro ermittelt.

Die Zuführung aus dem Sondervermögen entspricht einem Betrag zur Neutralisierung eines negativen Ergebnisses des DEGI GLOBAL BUSINESS für die letzten fünf Monate des Geschäftsjahres 2016/2017. Damit stehen 0,2 Mio. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt

gemäß § 78 InvG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

Eine Gesamtausschüttung in Höhe von 0,0578 Euro je Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 3.356.533,086 Stücken ergibt eine Gesamtausschüttung in Höhe von 0,2 Mio. Euro. Hiervon wurden im Rahmen der Zwischenaußschüttung im April 2017 bereits 0,0578 Euro je Anteil bzw. insgesamt 0,2 Mio. Euro ausgeschüttet, sodass sich eine Endausschüttung in Höhe von 0,0000 Euro je Anteil bzw. insgesamt 0,2 Mio. Euro ergibt. Die Endausschüttung wird am 27. Oktober 2017 stattfinden.

Tabelle 16

Darstellung der Ausschüttung

	Substanz- auszahlung in € *	je Anteil in €	Ertragsaus- zahlung in €	je Anteil in €	insgesamt in €	je Anteil in €
Darstellung der Auszahlung am 27. April 2017	4.001.663,37	1,1922	194.002,99	0,0578	4.195.666,36	1,2500
Darstellung der Auszahlung am 27. Oktober 2017	1.006.959,93	0,3000	0,00	0,0000	1.006.959,93	0,3000

* Investmentrechtliche Substanzausschüttung

Erläuterungen zu den Auszahlungen

Neben der oben erwähnten Zwischenaußschüttung in Höhe von 0,0578 Euro je Anteil wurde am 27. April 2017 eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 1,1922 Euro je Anteil bzw. 4,0 Mio. Euro durchgeführt. Hierdurch wurden im Rahmen der Auszahlung am 27. April 2017 insgesamt 1,2500 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 4,2 Mio. Euro ausgezahlt.

Die Auszahlung am 27. Oktober 2017 wird neben der oben erwähnten Endausschüttung in Höhe von 0,0000 Euro je Anteil bzw. gesamt 0,0 Mio. Euro auch eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,3000 Euro je Anteil bzw. 1,0 Mio. Euro umfassen. Dadurch werden bei der Auszahlung am 27. Oktober 2017 insgesamt 0,3000 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 1,0 Mio. Euro ausgezahlt.

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

An die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens DEGI GLOBAL BUSINESS für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 4. September 2017

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Bertram
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für inländische Anleger

Die Endausschüttung des DEGI GLOBAL BUSINESS für das Geschäftsjahr 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 beträgt 0,3000 Euro je Anteil. Die Endausschüttung wurde am 14. August 2017 beschlossen und erfolgt am 27. Oktober 2017. Die Zwischenaußschüttung des DEGI GLOBAL BUSINESS für das Geschäftsjahr 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 beträgt 1,2500 Euro je Anteil. Die Zwischenaußschüttung wurde am 7. April 2017 beschlossen und erfolgt am 27. April 2017.

Die Zwischen- und die Endausschüttung des Geschäftsjahrs 2016/2017 werden steuerlich wie in den folgenden Tabellen dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen).
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I).
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 und 2 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II).
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 und 2 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III).

Tabelle 17

Die Zwischenaußschüttung im Geschäftsjahr 2016/2017 wird steuerlich wie folgt behandelt: Zwischenaußschüttung am 27. April 2017

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	1,2500	1,2500	1,2500	1,2500
zzgl. gezahlte ausl. Steuer / abzgl. erstattete ausl. Steuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung	1,2500	1,2500	1,2500	1,2500
davon nicht steuerbare Beträge	1,2452	1,2452	1,2452	1,2452
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹	1,2452	1,2452	1,2452	1,2452
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹	1,2452	1,2452	1,2452	1,2452
Steuerpflichtige Erträge	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	99,62	99,62	99,62	99,62

Tabelle 18

Die Endausschüttung im Geschäftsjahr 2016/2017 wird steuerlich wie folgt behandelt:
Endausschüttung am 27. Oktober 2017

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
zzgl. gezahlte ausl. Steuer / abzgl. erstattete ausl. Steuer	0,0891	0,0891	0,0891	0,0891
Betrag der Ausschüttung	0,3891	0,3891	0,3891	0,3891
davon nicht steuerbare Beträge	0,1878	0,1878	0,1878	0,1878
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,2013	0,2013	0,2013	0,2013
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,2013	0,2013	0,2013	0,2013
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,1413	0,1413	0,1413	0,1413
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt⁴	0,3291	0,3291	0,3291	0,3291
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR⁴	0,2400	0,2400	0,2400	0,2400
Steuerpflichtige Erträge	0,0600	0,0600	0,0600	0,0600
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil⁵	0,0600	0,0600	0,0600	0,0600
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0150	0,0150	0,0150	0,0150
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	80,00	80,00	80,00	80,00

Fußnoten zu Tabellen 17 und 18

- ¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten kann die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung abweichen. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Zwischenausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,2452 Euro / Anteil (99,62 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen 1,2452 Euro / Anteil (99,62 % der Ausschüttung).
- ² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteurbemessungsgrundlage ein.
- ³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.
- ⁴ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten kann die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung abweichen. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Endausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,2400 Euro / Anteil (80,00 % der Ausschüttung), im Betriebsvermögen 0,2400 Euro / Anteil (80,00 % der Ausschüttung).
- ⁵ In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteurbemessungsgrundlage ein.

Besteuerung auf Fondsebene

Der Gesetzgeber hat in Deutschland die Immobilien-Sondervermögen von allen Ertrag- und Substanzsteuern befreit. Die Besteuerung der Erträge erfolgt jeweils bei den Anlegern.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgrund des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,-€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,-€ (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden¹.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuer-

erklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge, Zinsen, Dividenden (insb. aus Immobilienkapitalgesellschaften), sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (inländische Mieterträge, Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- € bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt geschrieben.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Sondervermögens stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahres-Frist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsändern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z.B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig¹. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftslanden gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

¹ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbrieftete Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,

- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und

f) „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

In- und ausländische Dividenden

(insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften)

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossene geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossene geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

¹ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenrträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z.B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anle-

ger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem grundsätzlich steuerfrei¹, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien bzw. (Immobilien-)Kapitalgesellschaften herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei ihrer Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (so genannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung betreffend die Dividendenbesteuerung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Sondervermögen entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. Besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Hierbei handelt es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Fonds aus ausländischen Immobilien, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Sondervermögens.

Steuerausländer

Ver wahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen.

¹ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländer-eigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländer-eigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunfts ländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anleger-ebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuer-pflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragsaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“)) gelten nur, wenn das Sondervermögen unter die Bestandsschutzregelung des InvStG¹ fällt. Dafür muss das Sondervermögen vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss das Sondervermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach

dem InvStG – dies sind die Grundsätze, nach denen das Sondervermögen investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden.² Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben,³ so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist das Sondervermögen als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.⁴

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

¹ § 22 Abs. 2 InvStG

² § 5 Abs. 1 InvStG.

³ § 10 InvStG.

⁴ § 18 bzw. § 19 InvStG.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagengrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15-Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25-Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden

Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Hinweis zur Investmentsteuerreform

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG“) wurde am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, S.1730) verkündet. Das Gesetz enthält eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018.

Für die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern sieht das InvStRefG ein neues intransparentes Besteuerungsregime vor. Dies bedeutet eine getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich mit bestimmten inländischen Einkünften (im Wesentlichen inländischen Beteiligungs-einnahmen, inländischen Mieten und Veräußerungsgewinnen aus inländischen Immobilien unabhängig von einer Halte-dauer) der Körperschaftsteuer. Eine Befreiung von der Gewerbesteuer ist bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weiterhin möglich.

Privatanleger versteuern auch künftig Erträge aus Investmentfonds mit dem Abgeltungssteuersatz. Hierunter fallen Ausschüttungen des Fonds sowie Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (als Veräußerung gelten u.a. die Rückgabe, oder Entnahme). Neu ist die Ermittlung einer Vorabpauschale, die als fiktiver Ertrag (ähnlich der ausschüttungsgleichen Erträge) beim Anleger mindestens zu versteuern ist, um eine unbegrenzte Thesaurierung von Erträgen und folglich eine unbeschränkte Steuerstundungsmöglichkeit zu vermeiden.

Soweit der Investmentfonds als Immobilien-Investmentfonds zu qualifizieren ist, kommt auf Anlegerebene für den Fall der Ausschüttung, der Vorabpauschale und der Veräußerung der Anteile eine pauschale Teilsteuereinführung zur Anwendung. Danach sind Erträge aus Immobilien-Investmentfonds abhängig vom Investitionsschwerpunkt pauschal mit 60 % (Investition von mind. 51 % des Wertes des Fonds in inländische Immobilien bzw. inländische Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80 % (Investition von mind. 51 % des Wertes des Fonds in ausländische Immobilien bzw. ausländische Immobilien-Gesellschaften) beim Anleger steuerfrei. Die Teilsteuereinführung soll einen Ausgleich für die Vorbelaufung auf Fondsebene und die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuern schaffen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich erfolgt.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Investmentfonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielte ausschüttungsgleiche Erträge fließen somit dem Anleger zum 31. Dezember 2017 oder im Falle einer Ausschüttung zum Ausschüttungszeitpunkt zu.

Darüber hinaus gelten alle Fondsanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und zum Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die fiktiven Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, soweit vor 2009 angeschaffte Anteile als veräußert gelten. Ansonsten sind sie steuerpflichtig. Sie sind erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern.

› Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 19

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI GLOBAL BUSINESS**
ISIN: DE000A0ETSR6
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017

Endausschüttung am 27. Oktober 2017
Ausschüttungsbeschluss vom 14. August 2017
Umlaufende Anteilsscheine zum Geschäftsjahresende:
3.356.533

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0891	0,0891	0,0891	0,0891
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,3891	0,3891	0,3891	0,3891
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,1878	0,1878	0,1878	0,1878
	davon echte Substanzbeträge	0,1878	0,1878	0,1878	0,1878
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,2013	0,2013	0,2013	0,2013
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,2013	0,2013	0,2013	0,2013
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0515	0,0515	0,0515
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,1413	0,1413	0,1413	0,1413
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,1413	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

Tabelle 19 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI GLOBAL BUSINESS
ISIN: DE000A0ETSR6
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017**

**Endausschüttung am 27. Oktober 2017
Ausschüttungsbeschluss vom 14. August 2017
Umlaufende Anteilsscheine zum Geschäftsjahresende:
3.356.533**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0600	0,0600	0,0600	0,0600
1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0600	0,0600	0,0600	0,0600
1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs	0,0891	0,0891	0,0891	0,0891
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 20

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI GLOBAL BUSINESS**
ISIN: DE000A0ETSR6
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017

**Zwischenaußschüttung am 27. April 2017
Ausschüttungsbeschluss vom 07. April 2017
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag:
3.356.533**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
Ausschüttung		1,2500	1,2500	1,2500	1,2500
zzgl. gezahlte ausländische Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
abzgl. erstattete ausländische Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) Betrag der Ausschüttung		1,2500	1,2500	1,2500	1,2500
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	1,2452	1,2452	1,2452	1,2452
	davon echte Substanzbeträge	1,2452	1,2452	1,2452	1,2452
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
Summe der beim Anleger zufließenden Erträge		0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
1 c) Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene					
1 c) aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0049	0,0049	0,0049
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

Tabelle 20 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI GLOBAL BUSINESS
ISIN: DE000A0ETSR6
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017**

**Zwischenaußschüttung am 27. April 2017
Ausschüttungsbeschluss vom 07. April 2017
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag:
3.356.533**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0048	0,0048	0,0048	0,0048
1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

für den Publikums-Investmentfonds /
den Publikums-AIF DEGI GLOBAL
BUSINESS (nachfolgend: der Investmentfonds) für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017

An die Commerzbank AG

(nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob sich Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG auswirken können, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf Anhaltspunkte für den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Steuerrechts, die sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken können, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Bei der Ausstellung der Bescheinigung haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Frankfurt am Main, den 5. September 2017

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa.

Marco Müth
Steuerberater

Marion Lattmann
Rechtsanwältin / Steuerberaterin

Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn

Tabelle 21

für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in €	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in €	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in €	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
01.07.2016	- 892,81	- 855,90	- 187,02	0,00
04.07.2016	- 892,29	- 855,40	- 186,91	0,00
05.07.2016	- 892,05	- 855,16	- 186,86	0,00
06.07.2016	- 891,88	- 854,99	- 186,82	0,00
07.07.2016	- 891,68	- 854,81	- 186,78	0,00
08.07.2016	- 891,54	- 854,67	- 186,75	0,00
11.07.2016	- 891,03	- 854,18	- 186,64	0,00
12.07.2016	- 890,91	- 854,06	- 186,61	0,00
13.07.2016	- 890,83	- 853,99	- 186,60	0,00
14.07.2016	- 890,71	- 853,87	- 186,57	0,00
15.07.2016	- 890,57	- 853,73	- 186,54	0,00
18.07.2016	- 890,19	- 853,37	- 186,46	0,00
19.07.2016	- 889,98	- 853,17	- 186,41	0,00
20.07.2016	- 889,82	- 853,02	- 186,38	0,00
21.07.2016	- 889,67	- 852,87	- 186,35	0,00
22.07.2016	- 889,52	- 852,73	- 186,31	0,00
25.07.2016	- 889,07	- 852,29	- 186,22	0,00
26.07.2016	- 888,96	- 852,18	- 186,19	0,00
27.07.2016	- 888,83	- 852,06	- 186,16	0,00
28.07.2016	- 888,68	- 851,91	- 186,13	0,00
29.07.2016	- 888,17	- 851,43	- 186,03	0,00
01.08.2016	- 888,21	- 851,45	- 186,04	0,00
02.08.2016	- 888,28	- 851,52	- 186,05	0,00
03.08.2016	- 888,36	- 851,60	- 186,07	0,00
04.08.2016	- 888,38	- 851,62	- 186,07	0,00
05.08.2016	- 888,35	- 851,59	- 186,07	0,00
08.08.2016	- 888,44	- 851,67	- 186,08	0,00
09.08.2016	- 888,48	- 851,71	- 186,09	0,00
10.08.2016	- 888,54	- 851,76	- 186,10	0,00
11.08.2016	- 888,64	- 851,87	- 186,12	0,00
12.08.2016	- 888,69	- 851,91	- 186,13	0,00
15.08.2016	- 888,84	- 852,05	- 186,16	0,00
16.08.2016	- 888,95	- 851,99	- 186,15	0,00
17.08.2016	- 888,95	- 851,99	- 186,15	0,00
18.08.2016	- 889,01	- 852,05	- 186,16	0,00
19.08.2016	- 889,07	- 852,10	- 186,17	0,00
22.08.2016	- 889,19	- 852,22	- 186,20	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in €	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in €	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in €	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
23.08.2016	- 889,22	- 852,25	- 186,20	0,00
24.08.2016	- 889,28	- 852,30	- 186,21	0,00
25.08.2016	- 889,35	- 852,37	- 186,23	0,00
26.08.2016	- 889,38	- 852,39	- 186,23	0,00
29.08.2016	- 889,45	- 852,46	- 186,25	0,01
30.08.2016	- 889,49	- 852,50	- 186,25	0,01
31.08.2016	- 888,28	- 851,34	- 186,01	0,01
01.09.2016	- 888,32	- 851,37	- 186,01	0,01
02.09.2016	- 888,31	- 851,37	- 186,01	0,01
05.09.2016	- 888,46	- 851,50	- 186,04	0,01
06.09.2016	- 888,60	- 851,64	- 186,07	0,01
07.09.2016	- 888,57	- 851,61	- 186,06	0,01
08.09.2016	- 888,61	- 851,64	- 186,07	0,01
09.09.2016	- 888,63	- 851,66	- 186,07	0,01
12.09.2016	- 888,72	- 851,75	- 186,09	0,01
13.09.2016	- 888,80	- 851,82	- 186,10	0,01
14.09.2016	- 888,85	- 851,87	- 186,11	0,01
15.09.2016	- 889,02	- 852,03	- 186,15	0,01
16.09.2016	- 889,08	- 852,09	- 186,16	0,01
19.09.2016	- 889,20	- 852,20	- 186,18	0,01
20.09.2016	- 889,25	- 852,25	- 186,19	0,01
21.09.2016	- 889,27	- 852,26	- 186,19	0,01
22.09.2016	- 889,28	- 852,28	- 186,20	0,01
23.09.2016	- 889,29	- 852,28	- 186,20	0,01
26.09.2016	- 889,40	- 852,39	- 186,22	0,01
27.09.2016	- 889,45	- 852,44	- 186,23	0,01
28.09.2016	- 889,56	- 852,54	- 186,25	0,01
29.09.2016	- 900,10	- 862,69	- 188,24	0,01
30.09.2016	- 895,88	- 858,64	- 187,37	0,01
04.10.2016	- 895,97	- 858,71	- 187,39	0,01
05.10.2016	- 896,00	- 858,75	- 187,40	0,01
06.10.2016	- 896,09	- 858,83	- 187,41	0,01
07.10.2016	- 896,07	- 858,81	- 187,41	0,01
10.10.2016	- 896,20	- 858,93	- 187,43	0,01
11.10.2016	- 896,24	- 858,97	- 187,44	0,01
12.10.2016	- 896,29	- 859,02	- 187,45	0,01
13.10.2016	- 896,30	- 859,03	- 187,46	0,01

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in €	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in €	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in €	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
14.10.2016	- 896,31	- 859,04	- 187,46	0,01
17.10.2016	- 896,37	- 859,09	- 187,47	0,01
18.10.2016	- 896,37	- 859,09	- 187,47	0,01
19.10.2016	- 896,41	- 859,13	- 187,48	0,01
20.10.2016	- 896,45	- 859,17	- 187,48	0,01
21.10.2016	- 1033,70	- 990,71	- 216,19	0,01
24.10.2016	- 1033,80	- 990,80	- 216,21	0,01
25.10.2016	- 1033,82	- 990,82	- 216,21	0,01
26.10.2016	- 1033,81	- 990,81	- 216,21	0,01
27.10.2016	- 1033,84	- 990,83	- 216,21	0,01
28.10.2016	- 1033,90	- 990,89	- 216,23	0,01
31.10.2016	- 1028,70	- 985,88	- 215,23	0,01
01.11.2016	- 1028,70	- 985,88	- 215,23	0,01
02.11.2016	- 1028,79	- 985,97	- 215,24	0,01
03.11.2016	- 1028,82	- 986,00	- 215,25	0,01
04.11.2016	- 1028,86	- 986,03	- 215,26	0,01
07.11.2016	- 1028,93	- 986,10	- 215,27	0,01
08.11.2016	- 1028,95	- 986,12	- 215,28	0,01
09.11.2016	- 1028,93	- 986,09	- 215,27	0,01
10.11.2016	- 1028,90	- 986,07	- 215,26	0,01
11.11.2016	- 1029,03	- 986,19	- 215,29	0,01
14.11.2016	- 1029,10	- 986,25	- 215,30	0,01
15.11.2016	- 1029,15	- 986,30	- 215,31	0,01
16.11.2016	- 1029,20	- 986,35	- 215,32	0,01
17.11.2016	- 1029,25	- 986,39	- 215,33	0,01
18.11.2016	- 1029,36	- 986,50	- 215,36	0,01
21.11.2016	- 1029,53	- 986,66	- 215,39	0,01
22.11.2016	- 1029,58	- 986,70	- 215,40	0,01
23.11.2016	- 1029,50	- 986,63	- 215,38	0,01
24.11.2016	- 1029,54	- 986,66	- 215,39	0,01
25.11.2016	- 1029,57	- 986,70	- 215,40	0,01
28.11.2016	- 1029,73	- 986,85	- 215,43	0,01
29.11.2016	- 1029,71	- 986,82	- 215,43	0,01
30.11.2016	- 1028,11	- 985,29	- 215,11	0,01
01.12.2016	- 1028,15	- 985,32	- 215,12	0,01
02.12.2016	- 1028,23	- 985,40	- 215,13	0,01
05.12.2016	- 1028,24	- 985,41	- 215,13	0,01

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in €	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in €	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in €	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
06.12.2016	- 1028,28	- 985,44	- 215,14	0,01
07.12.2016	- 1028,30	- 985,47	- 215,15	0,01
08.12.2016	- 1028,31	- 985,47	- 215,15	0,01
09.12.2016	- 1028,32	- 985,48	- 215,15	0,01
12.12.2016	- 1028,34	- 985,49	- 215,15	0,01
13.12.2016	- 1028,29	- 985,44	- 215,14	0,01
14.12.2016	- 1028,21	- 985,37	- 215,13	0,01
15.12.2016	- 1028,49	- 985,64	- 215,18	0,01
16.12.2016	- 1028,44	- 985,58	- 215,17	0,01
19.12.2016	- 1028,47	- 985,62	- 215,18	0,01
20.12.2016	- 1028,47	- 985,61	- 215,18	0,01
21.12.2016	- 1028,51	- 985,65	- 215,19	0,01
22.12.2016	- 1028,51	- 985,64	- 215,19	0,01
23.12.2016	- 1028,56	- 985,69	- 215,20	0,01
27.12.2016	- 1028,79	- 985,91	- 215,24	0,01
28.12.2016	- 1028,75	- 985,87	- 215,23	0,01
29.12.2016	- 1028,90	- 986,02	- 215,27	0,01
30.12.2016	- 1034,62	- 991,52	- 216,34	0,01
02.01.2017	- 1034,51	- 991,41	- 216,31	0,01
03.01.2017	- 1034,67	- 991,56	- 216,34	0,01
04.01.2017	- 1034,73	- 991,62	- 216,36	0,01
05.01.2017	- 1034,85	- 991,73	- 216,38	0,01
06.01.2017	- 1034,87	- 991,75	- 216,38	0,01
09.01.2017	- 1034,93	- 991,80	- 216,40	0,02
10.01.2017	- 1034,85	- 991,73	- 216,38	0,02
11.01.2017	- 1034,81	- 991,69	- 216,37	0,02
12.01.2017	- 1034,64	- 991,53	- 216,34	0,02
13.01.2017	- 1034,59	- 991,48	- 216,33	0,02
16.01.2017	- 1034,66	- 991,54	- 216,34	0,02
17.01.2017	- 1034,62	- 991,50	- 216,33	0,02
18.01.2017	- 1034,69	- 991,57	- 216,35	0,02
19.01.2017	- 1034,54	- 991,42	- 216,31	0,02
20.01.2017	- 1034,51	- 991,39	- 216,31	0,02
23.01.2017	- 1034,60	- 991,48	- 216,32	0,02
24.01.2017	- 1034,49	- 991,37	- 216,30	0,02
25.01.2017	- 1034,48	- 991,36	- 216,30	0,02
26.01.2017	- 1034,46	- 991,34	- 216,29	0,02

Tabelle 21 (Fortsetzung)

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in €	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in €	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in €	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
27.01.2017	- 1034,34	- 991,22	- 216,27	0,02
30.01.2017	- 1034,33	- 991,21	- 216,26	0,02
31.01.2017	- 1030,71	- 987,73	- 215,58	0,02
01.02.2017	- 1030,63	- 987,64	- 215,56	0,02
02.02.2017	- 1030,57	- 987,59	- 215,55	0,02
03.02.2017	- 1030,39	- 987,42	- 215,51	0,02
06.02.2017	- 1030,62	- 987,63	- 215,56	0,02
07.02.2017	- 1030,60	- 987,61	- 215,55	0,02
08.02.2017	- 1030,68	- 987,69	- 215,57	0,02
09.02.2017	- 1030,80	- 987,81	- 215,59	0,02
10.02.2017	- 1030,86	- 987,86	- 215,61	0,02
13.02.2017	- 1030,72	- 987,72	- 215,57	0,02
14.02.2017	- 1030,76	- 987,76	- 215,58	0,02
15.02.2017	- 1030,82	- 987,81	- 215,60	0,02
16.02.2017	- 1030,80	- 987,79	- 215,59	0,02
17.02.2017	- 1030,75	- 987,75	- 215,58	0,02
20.02.2017	- 1030,81	- 987,80	- 215,59	0,02
21.02.2017	- 1030,91	- 987,89	- 215,61	0,02
22.02.2017	- 1030,90	- 987,89	- 215,61	0,02
23.02.2017	- 1030,78	- 987,77	- 215,58	0,02
24.02.2017	- 1030,76	- 987,75	- 215,58	0,02
27.02.2017	- 1030,88	- 987,86	- 215,60	0,02
28.02.2017	- 1029,98	- 986,75	- 215,39	0,02
01.03.2017	- 1029,95	- 986,72	- 215,39	0,02
02.03.2017	- 1029,91	- 986,68	- 215,38	0,02
03.03.2017	- 1029,90	- 986,66	- 215,37	0,02
06.03.2017	- 1029,96	- 986,72	- 215,38	0,02
07.03.2017	- 1029,93	- 986,69	- 215,38	0,02
08.03.2017	- 1030,00	- 986,75	- 215,39	0,02
09.03.2017	- 1030,15	- 986,90	- 215,42	0,02
10.03.2017	- 1030,27	- 987,01	- 215,45	0,02
13.03.2017	- 1030,20	- 986,93	- 215,43	0,02
14.03.2017	- 1030,26	- 987,00	- 215,45	0,02
15.03.2017	- 1030,23	- 986,96	- 215,44	0,02
16.03.2017	- 1030,21	- 986,94	- 215,43	0,02
17.03.2017	- 1030,10	- 986,84	- 215,41	0,02
20.03.2017	- 1030,10	- 986,83	- 215,41	0,02

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in €	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in €	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in €	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
21.03.2017	- 1030,15	- 986,87	- 215,42	0,02
22.03.2017	- 1030,18	- 986,91	- 215,43	0,02
23.03.2017	- 1030,29	- 987,01	- 215,45	0,02
24.03.2017	- 1030,30	- 987,02	- 215,45	0,02
27.03.2017	- 1030,45	- 987,15	- 215,48	0,02
28.03.2017	- 1030,51	- 987,21	- 215,49	0,02
29.03.2017	- 1030,64	- 987,33	- 215,52	0,02
30.03.2017	- 1030,54	- 987,24	- 215,50	0,02
31.03.2017	- 1026,14	- 983,00	- 214,66	0,02
03.04.2017	- 1026,13	- 982,98	- 214,65	0,02
04.04.2017	- 1026,01	- 982,86	- 214,63	0,02
05.04.2017	- 1026,34	- 983,19	- 214,70	0,02
06.04.2017	- 1026,40	- 983,24	- 214,71	0,02
07.04.2017	- 1026,27	- 983,11	- 214,68	0,02
10.04.2017	- 1026,26	- 983,09	- 214,68	0,02
11.04.2017	- 1026,12	- 982,96	- 214,65	0,02
12.04.2017	- 1026,19	- 983,02	- 214,66	0,02
13.04.2017	- 1026,32	- 983,15	- 214,69	0,02
18.04.2017	- 1026,42	- 983,23	- 214,71	0,02
19.04.2017	- 1026,58	- 983,38	- 214,74	0,02
20.04.2017	- 1026,54	- 983,34	- 214,73	0,02
21.04.2017	- 1026,60	- 983,40	- 214,74	0,02
24.04.2017	- 1026,67	- 983,46	- 214,76	0,02
25.04.2017	- 1026,64	- 983,43	- 214,75	0,02
26.04.2017	- 1026,80	- 983,58	- 214,78	0,02
27.04.2017	- 1375,59	- 1317,68	- 287,74	0,00
28.04.2017	- 1366,56	- 1309,00	- 286,01	0,00
02.05.2017	- 1366,42	- 1308,85	- 285,97	0,00
03.05.2017	- 1366,28	- 1308,58	- 285,91	0,00
04.05.2017	- 1366,39	- 1308,69	- 285,94	0,00
05.05.2017	- 1366,11	- 1308,41	- 285,88	0,00
08.05.2017	- 1365,94	- 1308,24	- 285,84	0,00
09.05.2017	- 1366,01	- 1308,30	- 285,85	0,00
10.05.2017	- 1365,99	- 1308,28	- 285,85	0,00
11.05.2017	- 1365,94	- 1308,23	- 285,84	0,00
12.05.2017	- 1366,15	- 1308,43	- 285,88	0,00
15.05.2017	- 1366,30	- 1308,56	- 285,91	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in €	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in €	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in €	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
16.05.2017	-1366,21	-1308,47	-285,89	0,00
17.05.2017	-1366,33	-1308,58	-285,91	0,00
18.05.2017	-1366,61	-1308,85	-285,97	0,00
19.05.2017	-1366,76	-1308,99	-286,00	0,00
22.05.2017	-1366,43	-1308,67	-285,93	0,00
23.05.2017	-1366,50	-1308,73	-285,95	0,00
24.05.2017	-1366,40	-1308,63	-285,92	0,00
26.05.2017	-1366,50	-1308,72	-285,95	0,00
29.05.2017	-1366,46	-1308,67	-285,93	0,01
30.05.2017	-1366,29	-1308,50	-285,90	0,01
31.05.2017	-1366,21	-1308,42	-285,90	0,00
01.06.2017	-1366,30	-1308,51	-285,92	0,00
02.06.2017	-1366,25	-1308,45	-285,90	0,00
06.06.2017	-1365,83	-1308,03	-285,81	0,00
07.06.2017	-1366,25	-1308,43	-285,90	0,00
08.06.2017	-1366,13	-1308,32	-285,88	0,00
09.06.2017	-1366,52	-1308,69	-285,96	0,00
12.06.2017	-1366,38	-1308,38	-285,89	0,00
13.06.2017	-1366,51	-1308,50	-285,92	0,00
14.06.2017	-1366,40	-1308,40	-285,90	0,00
16.06.2017	-1366,42	-1308,41	-285,90	0,00
19.06.2017	-1366,39	-1308,37	-285,89	0,00
20.06.2017	-1366,72	-1308,68	-285,96	0,00
21.06.2017	-1366,73	-1308,68	-285,96	0,00
22.06.2017	-1366,79	-1308,74	-285,97	0,00
23.06.2017	-1366,77	-1308,71	-285,97	0,00
26.06.2017	-1366,72	-1308,66	-285,95	0,01
27.06.2017	-1366,70	-1308,63	-285,95	0,01
28.06.2017	-1366,70	-1308,63	-285,95	0,01
29.06.2017	-1366,69	-1308,62	-285,95	0,01
30.06.2017	-1309,27	-1307,63	-285,77	0,01

Die oben stehend ausgewiesene Immobilien- / Aktiengewinne je Handelstag berücksichtigen die zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) abgestimmte Berechnungsmethode.

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Gezeichnetes Kapital und Stille Einlagen: 1,701 Mrd. Euro
Eigenmittel: 26,659 Mrd. Euro
Stand 31.12.2016

Vorsitzender des Aufsichtsrates/ Chairman of the Supervisory Board:

Klaus-Peter Müller

Vorstand / Board of Managing Directors:

Martin Zielke (Vorsitzender / Chairman)
Frank Annuscheit
Marcus Chromik
Stephan Engels
Michael Mandel
Michael Reuther

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Sachverständigenausschuss

Dipl.-Ing. Florian Lehn

Vorsitzender
Von der IHK München und Obb. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. CIS HypZert (F) Zertifizierter Sachverständiger Associate Member Appraisal Institute

Dipl.-Ing. Martin von Rönne

Von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellt und vereidigt für die Bewertung von Grundstücken und die Ermittlung von Mietwerten

Dipl.-Ing. Stefan Wicht

Von der IHK Rheinhessen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen	Seite	Abbildungen	Seite
1 Entwicklung des DEGI GLOBAL BUSINESS	8	1 Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 500.000 € seit Auflegung	9
2 Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017	17	2 Geografische Verteilung des Immobilenvolumens inkl. Immobilien-Gesellschaften	10
3 Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017	18	3 Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienbestandes (auf Basis der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer) inkl. Immobilien-Gesellschaften	10
4 Informationen zu Wertänderungen im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017	18	4 Größenklassen der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften	11
5 Vermietungsinformationen zum 30. Juni 2017	19	5 Restlaufzeiten der Mietverträge	12
6 Informationen zum Leerstand zum 30. Juni 2017	19	6 Nutzungsarten der Fondsobjekte inkl. Immobilien-Gesellschaften	12
7 Restlaufzeiten der Mietverträge zum 30. Juni 2017	20	7 Branchenverteilung der Mieter	13
8 Renditekennzahlen	21		
9 Entwicklung des Fondsvermögens	22		
10 Zusammengefasste Vermögensaufstellung	24		
11 Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung	25		
12 Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	27		
13 Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2017, Teil II	28		
14 Ertrags- und Aufwandsrechnung	30		
15 Verwendungsrechnung zum 30. Juni 2017	32		
16 Darstellung der Auszahlung	32		
17 Zwischenaußschüttung am 27. April 2017	34		
18 Endausschüttung am 27. Oktober 2017	35		
19 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	45		
20 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	47		
21 Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn	50		

Commerzbank AG

Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main
www.commerzbank.de
info@commerzbank.com

Pflichtangaben:
<https://www.commerzbank.de/pflichtangaben>